

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: R. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 4

Sonntagsausg., den 19. Januar 1924.

86

Ein Teil der Ortschaften ist noch mit den im Kreisblatt vom 15. Dezember 1923 Nr. 77 ausgeschriebenen Kreisabgaben im Rückstande.

Sie erfüllen die lösungen der Ortschaften, umgehend die 1. Rate Kreisabgaben an die Kreis-Kommunalkasse abzuhüben und machen darauf aufmerksam, daß vom Tage der Fälligkeit ab Zinsen zu entrichten sind.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß spätestens bis zum 31. Januar 1924 die 2. Rate Kreisabgaben an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen ist. Im Interesse der Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Kreises ist es unbedingt erforderlich, daß die Kreisabgaben pünktlich zum Fälligkeitstermin abgeführt werden.

Goldap, den 14. Januar 1924

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Polizei-Berordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Goldap und Stolpönen was folgt:

§ 1. Das unbefugte Suchen und Auftammln von Geweihen oder einzelnen Stangen von Rothirsch in den Königlichen Forsten der Kreise Goldap und Stolpönen wird verboten.

§ 2. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark (sechzig Mark) oder entsprechender Haftstrafe bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gumbinnen, den 2. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Beröffentlicht!

Goldap, den 4. Januar 1924.

Der Landrat.

Unter dem Verdeckbestande des Viehhändlers R. Zimmermann in Goldap, ist Räude amtsärztlich festgestellt.

Goldap, den 3. Januar 1924.

Der Landrat.

Provinzial-Meigeld.

Die Heidersegelnde der Provinz Oberschlesien über 10 Billionen Papieren ist worden mit dem 20. Januar 1924 aus dem Verkehr genommen und hiermit zur Einlösung aufgetreten.

Die Einlösung, die bis spätestens 31. Januar 1924 besteht, kann jetzt durch die Banken und der Provinz Oberschlesien in Breslau und ihre Zweig- und Realkassen in Allenstein, Böhmen, Lysa, Maitzwerder, Lübst, Marienburg und Priesen.

Gleichzeitig habe ich die Herren Regierungspräsidenten gebeten, die Einlösung zu begleiten zur Einlösung des Meigeldes aufzutreten.

Nach dem 1. Februar 1924 findet eine Einlösung der aufgetretenen Stücke nicht mehr statt.

Königsberg, den 23. Dezember 1923.

Der Landeshauptmann der Provinz Oberschlesien.

J. B. gen. Dr. Blum.

Beröffentlich.

Goldap, den 12. Januar 1924

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Belohnung.

Die Gerichtstage in Gauklemm beginnen am Nachmittage vor den bezeichneten Tagen 1/2 Stunde nach Ankunft des Goldaper Nachmittagssuges. An den Freitagen von Mai bis Oktober beginnen sie morgens um 8 Uhr.

Amtsgericht Goldap, den 22. Dezember 1923.

Beröffentlich!

Goldap, den 4. Januar 1924.

Der Landrat.

Auch im abgelaufenen Kalenderjahr ist wieder beobachtet worden und die von den Herren Regierungspräsidenten überwandten Nachweisungen über die Revisionen der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der Beschäftigung ausländischer Arbeiter haben es deutlich gezeigt, daß von den in der Provinz beschäftigten ausländischen Landarbeiten nur ein Teil ordnungsmäßig legitimiert gewesen ist. Hieraus ergibt sich, daß die Ortspolizeibehörden sich die Durchführung der Bestimmungen über die Beschäftigung und die Inlandslegitimation ausländischer Arbeiter (Min.